

1. In Anlage 2d werden in der Tabelle die Zeilen „Engl 1“ und „Engl 2“ gestrichen.

2. Anlage 3 Punkt 1 erhält folgende Fassung:

„Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. „Portfolioprüfungen“ bestehen aus mehreren Prüfungsanteilen unterschiedlichen Charakters. Dabei gehen die Anteile der Portfolioprüfung prozentual in die Modulnote ein und müssen nicht einzeln bestanden werden.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 2. Juli 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach „Chemie“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium an der Universität Bremen

Vom 30. Mai 2012

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat auf seiner Sitzung am 30. Mai 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Chemie“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium vom 2. Februar 2011 (Brem.ABl. S. 908), erhält folgende Fassung:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption wird der Titel „Bachelor of Arts“ vergeben. Soweit im Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption zwei naturwissenschaftliche Fächer absolviert werden, wird der Titel „Bachelor of Science“ vergeben.“
2. In Anlage 1a erhält die Fußnote 1 folgenden Wortlaut:
„Wenn ein vergleichbares Modul in Physik im Komplementärfach studiert wird, entfällt dieses Modul; stattdessen sind Module im Umfang von 6 CP aus dem Wahlbereich (gemäß Anlage 2a) zu studieren.“
3. In Anlage 1a erhält die Fußnote 3 folgenden Wortlaut:
„Gemäß Anlage 2a und 2b“.
4. In Anlage 1a erhält die Fußnote 4 folgenden Wortlaut:
„Gemäß Anlage 2d“.
5. In Anlage 1b erhält die Fußnote 1 folgenden Wortlaut:
„Wenn ein vergleichbares physikalisches Modul im Profilfach studiert wird, entfällt dieses Modul, stattdessen sind Module im Umfang von 6 CP aus dem Wahlbereich (gemäß Anlage 2a) zu studieren.“
5. In Anlage 1b wird in Fußnote 2 das Wort „Komplementärfach“ durch „Profilfach“ ersetzt.
6. In Anlage 1c wird in Fußnote 2 das Wort „Komplementärfach“ durch „zweiten Fach der Lehramtsoption“ ersetzt.
7. Anlage 2a wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2a Modulliste der Wahlmodule

Im Wahlbereich können folgende Module gewählt werden.

Kennz.	Modulbezeichnung	CP	PL / SL (Anzahl)
AC-F	Anorganisch-Chemische Fortgeschrittenenausbildung	9	PL:1 MP
AnC2	Analytische Chemie 2	3	PL:1 MP
AnC3	Analytische Chemie 3	6	PL:1 MP
OC3	Organische Chemie 3	6	PL:1 MP
ThC1	Theoretische Chemie 1	6	PL:1 MP
ThC2	Theoretische Chemie 2	6	PL:1 MP
BC	Biochemie	9	PL:1 MP
An BioMol ¹	Analytik von Biomolekülen	6	PL:1 MP
PM 2 Mol ¹	Profilmodul Molekulare Biowissenschaften	6	PL : 1 MP
	Weitere Angebote laut Veranstaltungsplan	3-6	PL : 1 MP

¹ Kann gewählt werden, wenn Biologie Komplementärfach ist.

Für den Fall, dass Biologie als Komplementärfach studiert wird, können auch Module im Umfang von 12 CP aus dem Studiengang Biologie gewählt werden.

Kennz. = Kennziffer, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet).“

8. Anlage 2d wird zu Anlage 2b und erhält die Bezeichnung „Anlage 2b Wahlbausteine“.
9. Die bisherige Anlage 2b wird zu Anlage 2d.
10. Anlage 5 wird um folgende Zeilen ergänzt:
 „Bevor Modul AnBioMol belegt werden kann,
 muss Modul BC absolviert sein
 Bevor Modul PM 2 Mol belegt werden kann,
 muss Modul BC absolviert sein“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 2. Juli 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Chemie“
der Universität Bremen**

Vom 4. Juli 2012

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat auf seiner Sitzung am 4. Juli 2012 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Chemie“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Science
(abgekürzt M. Sc.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang „Chemie“ wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 AT MPO studiert.